

SCHEIDUNG

Voraussetzungen für eine Ehescheidung

Voraussetzung für die Einleitung eines Scheidungsverfahrens ist das Scheitern der Ehe. Das Scheidungsrecht besagt, dass eine Ehe gescheitert ist, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass diese wiederhergestellt wird.

Das Scheitern einer Ehe wird nach einer bestimmten Dauer der Trennung bzw. des Getrenntlebens angenommen. Bevor eine Scheidung durchgeführt werden kann, muss zunächst erst **das Trennungsjahr bzw. die dreijährige Trennungszeit** durchlaufen werden.

› Scheidung nach dem Trennungsjahr

Ein Scheidungsantrag kann gestellt werden, wenn die Eheleute bereits seit einem Jahr nachweislich voneinander getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder wenn ein Ehepartner den Scheidungsantrag stellt und der andere zustimmt.

› Scheidung nach dreijähriger Trennungszeit

Wenn die Ehepartner drei Jahre nachweislich getrennt voneinander leben, gilt eine Ehe ebenfalls als gescheitert. In solch einem Fall muss dem Gericht lediglich die Dauer der Trennung nachgewiesen werden. Der Scheidungsgrund spielt hingegen keine Rolle. Die Ehe wird in so einem Fall auch dann geschieden, wenn ein Partner die Scheidung einreicht, der andere Partner dieser widerspricht.

Trennung von Tisch und Bett

Für eine Scheidung ist das sogenannte Trennungsjahr oder eine dreijährige Trennungszeit nachzuweisen. Für diese Trennungszeit muss darüber hinaus der Nachweis des voneinander Getrenntlebens erbracht werden. Dieses Getrenntsein kann sowohl in getrennten Wohnungen stattfinden als auch in innerhalb einer Wohnung.

Sind die Wohnungen voneinander getrennt und führen beide Parteien ein unabhängiges Leben voneinander, ist diese Voraussetzung erfüllt. Leben beide Partner trotz Trennung in einer gemeinsamen Wohnung, müssen bestimmte Voraussetzungen nachgewiesen werden. Dazu gehört, dass die Eheleute keine Versorgungsleistungen füreinander erbringen, also für den jeweils anderen einkaufen, für ihn zu kochen, zu waschen oder zu putzen oder gemeinsam die Mahlzeiten einzunehmen. Es darf auch nicht mehr das Schlafzimmer gemeinsam genutzt oder zusammen gewirtschaftet werden. Es muss im wahrsten Sinne des Wortes Tisch und Bett getrennt sein.

In der Rechtsprechung gibt es jedoch auch Ausnahmen: Gibt es gemeinsame Kinder und werden zu deren Gunsten die Mahlzeiten weiterhin gemeinsam eingenommen, soll das eine Trennung nicht behindern. Allerdings können es in einem solchen Fall Schwierigkeiten auftreten, das Getrenntleben zu beweisen. Hier ist es hilfreich, sich schon im Vorfeld rechtlichen Rat einzuholen.

Einvernehmliche Scheidung

Wenn die Ehepartner ein Jahr voneinander getrennt leben, beide mit der Scheidung einverstanden sind und dem Scheidungsantrag zustimmen, ist eine einvernehmliche Scheidung möglich. Außerdem müssen sich beide Ehepartner über Unterhalt, Zugewinn, Wohnung und Hausrat einig sein. Gehören Kinder zu der Ehe, müssen zudem das Sorge- und Umgangsrecht sowie der Kindesunterhalt geregelt werden.

Härtefallscheidung

In besonderen Fällen ist auch eine „Blitzscheidung“ möglich. Prinzipiell ist eine Scheidung bei einer Trennungszeit von unter einem Jahr nur möglich, wenn ein Härtefall vorliegt. Bei einem Härtefall ist es dem antragstellenden Ehepartner nicht mehr zuzumuten, die Ehe noch länger aufrechtzuerhalten. Solle Fälle können sein: Misshandlung des Ehepartners, ein alkohol- oder drogenabhängiger Partner, wenn der neue Lebenspartner in die Ehwohnung einzieht oder mit einer anderen Person ein Kind erwartet wird. Eine kurze Ehedauer jedoch ist kein Grund für eine Härtefallscheidung. In diesem Fall muss das Trennungsjahr abgewartet werden.

Ablauf und Kosten einer Scheidung

Eine Scheidung beginnt mit der Einreichung des Scheidungsantrages beim Familiengericht. Der Scheidungsantrag wird dem anderen Ehepartner dann durch das zuständige Familiengericht zugestellt.

Im Rahmen des Scheidungsablaufes wird ebenfalls der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt. Die entsprechenden Formulare müssen von beiden Parteien ausgefüllt werden. Dies ist ein nicht unerheblicher Faktor für die Länge des Scheidungsverfahrens. Muss der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt werden, verkürzt sich Verfahren in den meisten Fällen wesentlich.

Kosten einer Scheidung

Zusammensetzung der Scheidungskosten

Die Kosten für eine Scheidung setzen sich aus den anfallenden Gerichtskosten sowie den Anwaltskosten zusammen. Als Erstes wird der Gegenstandwert der Scheidung ermittelt. Daraus ergeben sich dann die gesetzlichen Gebühren. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen beider Ehepartner ist hierfür maßgeblich. Darüber hinaus wird noch der Wert des Versorgungsausgleichs sowie des vorhandenen Vermögens berücksichtigt.

Pflichtteilsquote.